

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen
Regelung für die Fischerei und die Aquakultur

(92/C 311/02)

KOM(92) 387 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschus-
ses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 170/
83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer
gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirt-
schaftung der Fischereiressourcen ⁽¹⁾ hat die Kommission
dem Rat und dem Parlament einen Bericht über die gemein-
same Fischereipolitik übermittelt; aus diesem Bericht und
aus den im Anschluß daran erfolgten Erörterungen geht
hervor, daß die bestehenden Erhaltungs- und Bewirtschaf-
tungsmaßnahmen sich zwar im wesentlichen als zweckdien-
liche Instrumente erwiesen haben, die derzeitige, durch
Verschlechterung der Bestände und Unterkapazität der
Gemeinschaftsflotte gekennzeichnete Lage jedoch auf-
grund bestimmter Mängel sowie Unzulänglichkeiten bei
ihrer Anwendung und Überwachung nicht verhindern
konnten. Eine Verschärfung der Kontrollmaßnahmen
erscheint daher durchaus begründet.

Anzustreben ist eine dauerhafte, rationelle und verantwor-
tungsvolle Nutzung aller im Wasser lebenden Ressourcen,
die dem Interesse der Fischwirtschaft an einer beständigen
Entwicklung entgegenkommt, gleichzeitig aber auch den
biologischen Sachzwängen und den Belangen des Umwelt-
schutzes Rechnung trägt.

Die Bestände sind insgesamt durch eine zu hohe fischerei-
liche Sterblichkeit gefährdet. Die genaue Lage muß jedoch
von Fall zu Fall nach Fanggebieten, Zielarten und Betriebs-
arten beurteilt werden.

Die Fischereiintensität muß so gesteuert werden, daß ein
Gleichgewicht zwischen den verfügbaren zugänglichen Res-
sourcen und allen Parametern, die die fischereiliche Sterb-
lichkeit beeinflussen können, geschaffen wird.

Für eine rationelle Bewirtschaftung der Ressourcen muß die
Selektivität der Fanggeräte verbessert werden, damit eine
optimale Nutzung der Bestände und gleichzeitig eine Ein-
schränkung der Rückwürfe gewährleistet wird.

Die Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik wird
geleitet vom Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens
sowohl zwischen den gemeinschaftlichen, den nationalen
und den regionalen Behörden als auch zwischen diesen und
den verschiedenen Partnern der Fischwirtschaft. Deshalb
sollte bei der Beschlußfassung wie auch bei der Durchfüh-
rung und der Kontrolle der Maßnahmen institutionell
sichergestellt sein, daß die Wahrnehmung der Aufgaben auf
der jeweils geeigneten Ebene erfolgt.

Für eine bessere Steuerung des Fischereiaufwands muß eine
gemeinschaftliche Lizenzregelung für sämtliche Fischerei-
fahrzeuge eingeführt werden, die in den Gewässern unter
der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten operie-
ren, sowie für Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines
Mitgliedstaats führen oder in einem Hafen der Gemein-
schaft registriert sind und in Drittlandsgewässern oder auf
hoher See Fischfang betreiben.

Es ist angezeigt, abweichend von den Vorschriften der
Verordnung (EWG) Nr. 101/76 ⁽²⁾, zugunsten der Küsten-
fischerei sowie der entsprechenden lokalen wirtschaftlichen
Interessen besondere Vorschriften zu erlassen, die die Mit-
gliedstaaten ermächtigen, die bestehenden Einschränkun-
gen des Zugangs zu den Gewässern unter ihrer Hoheit oder
der Gerichtsbarkeit innerhalb einer Zone von maximal
zwölf Seemeilen, gerechnet von den Basislinien, wie sie sich
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 ergeben,
beizubehalten.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, bis zum 31. Dezember
2002 die bestehende Regelung beizubehalten, die Bestim-
mungen für den Zugang der Schiffe aus anderen Mitglied-
staaten umfaßt, die herkömmlicherweise innerhalb einer
Zone von zwölf Seemeilen, gerechnet von den Basislinien
des Küstenstaats, sowie von den Häfen der betreffenden
Küstenregion aus Fischfang betreiben.

Es ist erforderlich, das Risiko sozioökonomischer Störun-
gen der Küstenfischerei so gering wie möglich zu halten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 19.

Daher sind die Rechte, die jeder Mitgliedstaat in den kommenden zehn Jahren geltend machen kann, genau festzulegen.

Die besonderen Vereinbarungen, die über den Fischereiaufwand in einem empfindlichen Gebiet getroffen worden sind, sollten beibehalten werden.

Im Hinblick auf eine echte Bestandserhaltung ist es notwendig, den Grad der Befischung bestimmter Bestände zu begrenzen. Zur Verbesserung der bestehenden Mechanismen müssen die gewählten Strategien zur Regulierung der Befischung auf mehrjähriger Basis festgelegt werden.

Für Bestände, deren Befischung begrenzt werden muß, ist die Aufteilung der Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft auf die einzelnen Mitgliedstaaten in Form von Fischereiaufwand und/oder Quoten vorzunehmen; diese Aufteilung erfolgt auf der Grundlage einer Referenzaufteilung, die die Leitlinien des Rates widerspiegelt und so bei einer Bewirtschaftung durch die Mitgliedstaaten zu einer vermehrten Stabilität der Fischereitätigkeit beiträgt.

Wie der Rat in seiner EntschlieÙung vom 3. November 1976, insbesondere in Anhang VII, erklärt hat, muß den Bedürfnissen der Gebiete, deren Bevölkerung in besonderem Maße von der Fischerei und den mit ihr verbundenen Gewerbebranchen abhängt, verstärkte Aufmerksamkeit zukommen.

Es kann sich als notwendig erweisen, die Aufteilung bestimmter Fangmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Gesamtgleichgewichts zu berichtigen, um der seit 1983 eingetretenen Entwicklung der biologischen und wirtschaftlichen Faktoren, insbesondere der kleinen Quoten und bestimmter traditioneller Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten, Rechnung zu tragen.

Der Begriff des relativen Charakters der angestrebten Stabilität ist deshalb in diesem Sinne zu verstehen.

Es ist angezeigt, die Überkapazitäten der Fischereiflotte der Gemeinschaft abzubauen und diese Flotte auf einen Umfang zu reduzieren, der mit den verfügbaren und zugänglichen Ressourcen vereinbar ist; hierbei sind die besonderen Merkmale der einzelnen Fischereien zu berücksichtigen.

Um zu einer ausgewogenen Reduzierung der Kapazität der Flotten der Mitgliedstaaten zu gelangen, müssen die Leitlinien für die Ziele und Strategien zur Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden.

Im Interesse einer wirksameren Durchführung und einer transparenteren Gestaltung von Lizenzregelungen müssen die Lizenzen auf der jeweils geeignetsten Ebene verwaltet werden.

Um die erforderliche Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik zu gewährleisten, ist es unerläÙlich, eine gemeinschaftliche Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik einzuführen. Diese Regelung muß auf den gesamten Fischereisektor Anwendung finden und unter anderem folgendes festlegen: die Ebenen, auf denen die Kontrollaufgaben entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip wahrgenommen werden; die Mittel, die der Gemeinschaft zur Sicherung der Wirksamkeit und der Transparenz der Kontrollen zur Verfügung stehen müssen; einheitliche abschreckende Strafen; die Möglichkeit, besonders leistungsfähige Techniken einzusetzen.

Es ist erforderlich, Verfahren vorzusehen, nach denen im Fall von Störungen, welche die Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik gefährden könnten, Sofortmaßnahmen erlassen werden.

Zur Auswertung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Daten, die eine Beurteilung der Lage der Fischerei sowie ihrer voraussichtlichen Entwicklung ermöglichen, muß ein wissenschaftlich-technischer Ausschuß mit beratender Funktion eingesetzt werden.

Zur leichteren Durchführung dieser Verordnung muß ein Verfahren festgelegt werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in einem Verwaltungsausschuß für Fischerei und Aquakultur vorsieht.

Aufgrund der großen Zahl und der Komplexität der erforderlichen Änderungen könnte es den bestehenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 schließlich an der für jede Regelung unerläÙlichen Klarheit mangeln; daher ist es angezeigt, die genannte Verordnung zu ersetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich auf alle fischereilichen Tätigkeiten, einschließlich der Aufzucht von im Wasser lebenden Ressourcen sowie deren Verarbeitung und Vermarktung, soweit sie im Hoheitsgebiet oder in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten, nachstehend „Fischereizonen der Gemeinschaft“ genannt, oder von Fischereifahrzeugen ausgeübt werden, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind, nachstehend „Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft“ genannt.

(2) Zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik ist eine gemeinschaftliche Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands mit dem Ziel einzuführen, den Fortbe-

stand der Fischereittigkeit zu garantieren, um die sozio- konomische Existenzfhigkeit des Sektors durch eine dauerhafte, rationelle und verantwortliche Bewirtschaftung der Bestnde zu sichern und die Belieferung des Marktes mit ausreichenden Mengen zu angemessenen Verbraucherpreisen zu gewhrleisten.

Angesichts des derzeitigen Umfangs der berfischung mu die gemeinschaftliche Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands so schnell wie mglich zu einem dauerhaften Gleichgewicht zwischen Bestnden und ihrer Befischung fhren, wobei insbesondere alle Parameter zu bercksichtigen sind, die die fischereiliche Sterblichkeit beeinflussen.

(3) Ziel dieser Verordnung ist es, die verfgbaren und zugnglichen lebenden Meeresschtze einschlielich der anadromen und katadromen Arten, nachstehend „Bestnde“ genannt, zu schtzen. Die nicht gewerblichen Ttigkeiten fallen insoweit unter diese Verordnung, als sie mit den gewerblichen Ttigkeiten unmittelbar konkurrieren und eine gemeinschaftliche Regelung zur Sicherung eines Gleichgewichts zwischen Bestnden und Fischereiaufwand erforderlich ist.

Zu diesem Zweck und zur Sicherung einer anhaltenden Stabilitt der Fischereittigkeiten aller Mitgliedstaaten werden mit dieser Verordnung Manahmen zur Regulierung des Zugangs, zur Aufteilung der Fangrechte sowie zur Verwaltung und Kontrolle des Fischereiaufwands erlassen und die hierfr erforderlichen Mittel und Verfahren festgelegt.

TITEL I

Regulierung des Zugangs

Artikel 2

(1) Zur rationelleren Nutzung der Bestnde setzt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages die Bedingungen fr den Zugang und fr die Ausbung der Fischereittigkeit fest. Die entsprechenden Gemeinschaftsbestimmungen werden anhand der verfgbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere des Berichts des wissenschaftlich-technischen Fischereiausschusses gem Artikel 12 erstellt.

(2) Diese Bestimmungen knnen insbesondere folgende Manahmen vorsehen:

- a) die Errichtung von Gebieten und Schutzzonen, in denen der Fischfang untersagt ist oder Beschrnkungen unterliegt;
- b) die mehrjhrige Begrenzung des Grads der Befischung im Sinne von Artikel 6 Abstze 3 und 4;
- c) die Beschrnkung der Fangzeit;
- d) die Festsetzung der Anzahl und des Typs der zugelassenen Fischereifahrzeuge;

- e) die Festsetzung technischer Manahmen zur Regelung von Art, Anzahl, Gre und Konstruktion sowie Verwendung der Fanggerte;
- f) die Festsetzung einer Mindestgre oder eines Mindestgewichts der gefangenen Fische;
- g) Bedingungen hinsichtlich der Ausrstung der Fischereifahrzeuge.

(3) Unbeschadet der bestehenden oder im Rahmen internationaler Abkommen notwendigen Lizenzsysteme der Gemeinschaft wird ab 1. Januar 1994 eine gemeinschaftliche Fanglizenzregelung zur Steuerung des Fischereiaufwands eingefhrt. Die Lizenzen dieser Regelung werden auf der geeignetsten Ebene der Mitgliedstaaten erteilt und verwaltet.

Diese Regelung gilt fr alle Schiffe in der Fischereizone der Gemeinschaft sowie fr Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in Drittlandsgewssern oder auf hoher See operieren.

Die Durchfhrungsbestimmungen sowie die Einzelheiten der Verwaltung und der Erteilung der Fanglizenzen werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermchtigt, in den ihrer Hoheitsgewalt oder ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Gewssern innerhalb einer Zone von hchstens zwlf Seemeilen, die von den Basislinien des an der Kste gelegenen Mitgliedstaats aus berechnet wird, die Ausbung des Fischfangs nur solchen Schiffen zu gestatten, die herkommlicherweise von der Hfen der betreffenden Kste aus in diesen Gewssern Fischfang betreiben.

(2) Abgesehen von den auf der Grundlage der bestehenden nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten ausgebten Ttigkeiten werden die Fangttigkeiten aufgrund der Regelung des Absatzes 1 bis zum 31. Dezember 2002 gem Anhang I ausgebt, der fr jeden Mitgliedstaat die geographischen Gebiete der Kstenstreifen der brigen Mitgliedstaaten, wo diese Ttigkeiten ausgebt werden, und die Arten festgelegt, auf die sie sich erstrecken.

Artikel 4

(1) Fr Fischereien, fr die aufgrund der Merkmale ihrer Nutzung eine biologische Empfindlichkeit besteht, kann der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages Schutzzonen festlegen, in denen der Fischereiaufwand gem Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) begrenzt wird; zu diesem Zweck erlsst der Rat eine Lizenzregelung sowie Verfahren, nach denen den zustndigen Kontrollbehrden die Einfahrt eines Schiffes in die betreffende Schutzzone und das Verlassen dieser Zone in Echtzeit zu melden sind.

(2) Die Durchfhrungsbestimmungen der in Anwendung von Absatz 1 getroffenen Manahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 5

(1) In dem in Anhang II festgelegten Gebiet wird der Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen mit einer Länge zwischen den Loten von 26 m oder mehr, die Grundfischarten mit Ausnahme von Stintdorsch und Blauem Wittling fangen, gemäß Artikel 4 auf die in Anhang II festgesetzte Höhe begrenzt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen sowie die Verfahren für die Erteilung der Fanglizenzen und die Meldung der Schiffsbewegungen werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 6

(1) Der „Grad der Befischung“ ist definiert als die Anzahl Fische eines Bestands, die in einem bestimmten Zeitraum gefangen wird; durch eine Begrenzung des Fischereiaufwands und/oder der zulässigen Fangmengen kann dieser Grad gesteuert werden.

Der „Fischereiaufwand“ ist die Summe aller in einem bestimmten Zeitraum in einer bestimmten Zone eingesetzten Fangmittel.

Die „Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft“ sind die Fangmöglichkeiten, die der Gemeinschaft in der Fischereizone der Gemeinschaft zur Verfügung stehen, abzüglich aller Drittländern zugeteilten Fangmengen und zuzüglich der Fangrechte der Gemeinschaft außerhalb der Fischereizone der Gemeinschaft.

(2) Erweist es sich als notwendig, in einer bestimmten Fischerei innerhalb der Fischereizone der Gemeinschaft oder aber außerhalb dieser Zone für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft den Grad der Befischung zu begrenzen, so werden diese Beschränkungen nach den Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 in Form von zulässigen Fangmengen und/oder zulässigem Fischereiaufwand festgelegt.

Die verbleibenden Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft werden in Form von Fangrechten, ausgedrückt als Fischereiaufwand und/oder Quote, angemessen so auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, daß eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit gewährleistet ist und gleichzeitig den seit 1983 eingetretenen Entwicklungen des Sektors unter Beachtung einer insgesamt ausgewogenen Aufteilung Rechnung getragen wird.

(3) Die Bewirtschaftungsziele für jede Fischerei werden nach Maßgabe der besonderen Merkmale der betroffenen Bestände festgesetzt. In jedem Fall sind die vorrangigen Ziele in bezug auf Umfang und Stabilität der Ressourcen, Erzeugung, Aktivitäten und Erträge genau anzugeben.

Ferner beschließt der Rat für jede Fischerei die Festlegung einer zulässigen Gesamtfangmenge, soweit erforderlich auf mehrjähriger Basis, und/oder eine direkte Begrenzung des Fischereiaufwands.

Hierbei legt der Rat besondere Bedingungen fest, die bei der Ausübung der Fischereitätigkeit einzuhalten sind, sowie für jede Fischerei oder Bestandsart die Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten.

(4) Die Bewirtschaftungspläne werden auf einer mehrjährigen Basis von drei bis fünf Jahren nach Maßgabe der verschiedenen Fischereien und Ressourcen festgelegt und können von Fall zu Fall folgendes einschließen:

- eine zulässige Gesamtfangmenge und/oder einen zulässigen Fischereiaufwand;
- die Bedingungen für die Übertragung von Fangrechten von einem Jahr aufs nächste.

Diese Pläne werden spätestens ein Jahr vor Ablauf des für jede Fischerei festgesetzten Zeitraums überarbeitet und an den aktuellen Stand angepaßt.

(5) Die Kommission verabschiedet unter Einhaltung der nach den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 erlassenen Maßnahmen und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten nach dem Verfahren des Artikels 14 regelmäßig die den Mitgliedstaaten zugewiesenen Fangrechte sowie etwaige Anpassungen.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an die Kommission die ihnen nach Absatz 2 Unterabsatz 2 zugeteilten Fangrechte ganz oder teilweise austauschen.

(7) Die Mitgliedstaaten legen in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften und der gemeinsamen Fischereipolitik und nach vorheriger Mitteilung an die Kommission die Kriterien für die Aufteilung und die Einzelheiten für die Nutzung der ihnen zugeteilten Fangrechte fest.

TITEL II

Verwaltung und Überwachung des Fischereiaufwands*Artikel 7*

Der Rat legt nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Titel I für jeweils fünf Jahre und zum ersten Mal vor dem 1. Januar 1994 die Ziele und Strategien für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den verfügbaren und zugänglichen Ressourcen und dem Fischereiaufwand fest.

Hierbei beschließt der Rat, soweit erforderlich, den Umfang der Reduzierung des Fischereiaufwands nach Fischereien oder homogenen Gruppen von Fischereien und legt die Methoden zur Anpassung der für die fischereiliche Sterblichkeit wichtigen Parameter fest.

Artikel 8

(1) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten, führt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages eine gemeinschaftliche Kontrollregelung ein.

(2) Diese Regelung gilt für den gesamten Sektor und legt unter anderem fest:

- die zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben und ihrer Koordinierung am besten geeigneten Ebenen;
- die Mittel, die den Beauftragten der Kommission zur Verfügung stehen, um Wirksamkeit und Transparenz der Kontrolltätigkeit der einzelstaatlichen Dienststellen zu garantieren. Dazu gehört vor allem das Recht, vorher nicht angekündigte Inspektionen durchzuführen;
- die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in ihre Rechtsordnung eine Regelung abgestufter und abschreckender Strafen aufzunehmen, die über den Verlust des wirtschaftlichen Profits aus einem Verstoß hinausgehen;
- den Einsatz neuer technologischer Mittel.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen*Artikel 9*

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Angaben nach einem einheitlichen Muster.

Die Kommission behandelt diese Angaben unter Beachtung der Erfordernisse des Datenschutzes.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 10

(1) In regelmäßigen Abständen übermittelt die Kommission dem Rat, dem Parlament und den Gemeinschaftsgremien, die den Sektor vertreten, einen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen, die aufgrund dieser Verordnung und besonders in Anwendung von Artikel 6 getroffen worden sind.

(2) Bis spätestens 31. Dezember 2001 legt die Kommission dem Rat und dem Parlament einen Bericht über die Lage der Fischerei in der Gemeinschaft und über die Anwendung der vorliegenden Verordnung vor. Auf der Grundlage dieses Berichtes beschließt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages über etwaige Anpassungen.

Artikel 11

(1) Im Fall schwerwiegender Störungen, die die Ziele der vorliegenden Regelung gefährden könnten, beschließt die Kommission entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats über die erforderlichen Maßnahmen; sie werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind sofort anwendbar.

(2) Wird die Kommission von einem Mitgliedstaat mit einem entsprechenden Antrag befaßt, so trifft sie ihre Entscheidung innerhalb von zehn Arbeitstagen.

(3) Die Mitgliedstaaten können den Rat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 2 mit der Entscheidung der Kommission befassen.

(4) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 12

Von der Kommission wird ein wissenschaftlich-technischer Fischereiausschuß eingesetzt. Der Ausschuß wird regelmäßig gehört; er erstellt jährlich einen Bericht über die Lage der Fischereiresourcen und die Entwicklung des Fischereiaufwands unter besonderer Berücksichtigung biologischer und wirtschaftlicher Aspekte. Der Ausschuß berichtet über die Arbeiten und den Bedarf auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung im Sektor Fischerei und Aquakultur.

Artikel 13

Es wird ein Verwaltungsausschuß für Fischerei und Aquakultur — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz hat.

Artikel 14

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der zu prüfenden Frage bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt zustande mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages festgelegten Mehrheit für Beschlüsse, die der Rat auf Vorschlag der Kommission faßt. Bei Abstimmungen im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten nach dem genannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission beschließt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechend diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission umgehend mitgeteilt. In diesem Fall

- kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung für einen Zeitraum von höchstens einem Monat aussetzen;
- kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 15

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 wird aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahme auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

ANHANG I

KÜSTENGEWÄSSER DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

FRANKREICH

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Berwick-upon-Tweed nach Osten Coquet Island nach Osten	Hering	Unbeschränkt
2. Flamborough Head nach Osten Spurn Head nach Osten	Hering	Unbeschränkt
3. Lowestoft nach Osten Lyme Regis nach Süden	Alle Arten	Unbeschränkt
4. Lyme Regis nach Süden Eddystone nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
5. Eddystone nach Südwesten Longships nach Südwesten	Grundfischarten Kamm-Muscheln Hummer Languste	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
6. Longships nach Südwesten Hartland Point nach Nordwesten	Grundfischarten Languste Hummer	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
7. Hartland Point bis zu einer Linie vom Norden der Lundy Islands	Grundfischarten	Unbeschränkt
8. Von einer westlich von Lundy Island nach Cardigan Harbour gezogenen Linie	Alle Arten	Unbeschränkt
9. Point Lynas nach Norden Morecambe Feuerschiff nach Osten	Alle Arten	Unbeschränkt
10. County of Down	Grundfischarten	Unbeschränkt
11. „Mew Island nach Nordosten ⁽¹⁾ Sanda Island nach Südwesten	Alle Arten	Unbeschränkt
12. Port Stewart nach Norden Barra Head nach Westen	Alle Arten	Unbeschränkt
13. 57°40' N Butt of Lewis nach Westen	Alle Arten, außer Schalen- und Weichtieren	Unbeschränkt
14. Inseln St Kilda, Flannan	Alle Arten	Unbeschränkt
15. Westlich der Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und Punkt 59°30' N, 5°45' W	Alle Arten	Unbeschränkt

(1) Berichtigung siehe ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1983, S. 42, englische Ausgabe.

IRLAND

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Point Lynas nach Norden Mull of Galloway nach Süden	Grundfischarten Kaisergranat	Unbeschränkt Unbeschränkt
2. Mull of Oa nach Westen Barra Head nach Westen	Grundfischarten Kaisergranat	Unbeschränkt Unbeschränkt

DEUTSCHLAND

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Gebiet östlich der Shetland-Inseln und der Insel Fair zwischen folgenden Linien: vom Leuchtturm Sumburgh Head nach Südosten; vom Leuchtturm Skroo nach Nordwesten; vom Leuchtturm Skadan nach Südwesten	Hering	Unbeschränkt
2. Gebiet zwischen den Linien: von Berwick upon Tweed nach Osten; vom Leuchtturm Whitby High nach Osten	Hering	Unbeschränkt
3. Gebiet zwischen den Linien: vom Leuchtturm North Foreland nach Osten; vom neuen Leuchtturm Dungeness nach Süden	Hering	Unbeschränkt
4. Gebiet rund um die Insel St Kilda	Hering Makrele	Unbeschränkt Unbeschränkt
5. Gebiet zwischen den Linien: vom Leuchtturm Butt of Lewis nach Westen; Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Butt of of Lewis und dem Punkt 59°30' N, 5°45' W	Heing	Unbeschränkt
6. Gebiet rund um die Inseln North Rona und Sulisker	Hering	Unbeschränkt

NIEDERLANDE

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Östlich der Shetland-Inseln und Fair Isle: zwischen den Linien genau nach Südosten vom Leuchtturm Sumburgh Head, genau nach Nordosten vom Leuchtturm Skroo und genau nach Südwesten vom Leuchtturm Skadan	Hering	Unbeschränkt
2. Berwick-upon-Tweed nach Osten Flamboorough Head nach Osten	Hering	Unbeschränkt
3. Leuchtturm North Foreland nach Osten Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden	Hering	Unbeschränkt

BELGIEN

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Berwick-upon-Tweed nach Osten Coquet Island nach Osten	Hering	Unbeschränkt
2. Cromer nach Norden North Foreland nach Osten	Grundfischarten	Unbeschränkt
3. North Foreland nach Osten Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden	Grundfischarten Hering	Unbeschränkt Unbeschränkt
4. Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden Selsey Bill nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
5. Straight Point nach Südosten South Bishop nach Nordwesten	Grundfischarten	Unbeschränkt

KÜSTENGEWÄSSER VON IRLAND

FRANKREICH

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Erris Head nach Nordwesten Sybil Point nach Westen	Grundfischarten Kaisergranat	Unbeschränkt Unbeschränkt
2. Mizen Head nach Süden Stags nach Süden	Grundfischarten Kaisergranat Makrele	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
3. Stags nach Süden Cork south	Grundfischarten Kaisergranat Makrele Hering	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
4. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Alle Arten	Unbeschränkt
5. Carnsore Point nach Süden Haulbowline nach Südosten	Alle Arten, außer Schalen- und Weichtieren	Unbeschränkt

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Mine Head nach Süden Hook Point	Grundfischarten Hering Makrele	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
2. Hook Point Carlingford Lough	Grundfischarten Hering Makrele Kaisergranat Kamm-Muscheln	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt

NIEDERLANDE

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
Stags nach Süden Carnsore Point nach Süden	Hering Makrele	Unbeschränkt Unbeschränkt

DEUTSCHLAND

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Gebiet zwischen den Linien: vom Leuchtturm Old Head of Kinsale nach Süden vom Carnsore Point nach Süden	Hering	Unbeschränkt
2. Gebiet zwischen den Linien: von Cork nach Süden von Carnsore Point nach Süden	Makrele	Unbeschränkt

BELGIEN

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
2. Wicklow Head nach Osten Carlingford Lough nach Südosten	Grundfischarten	Unbeschränkt

KÜSTENGEWÄSSER VON BELGIEN

Geographisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Zwischen 3 und 12 Seemeilen	Niederlande	Alle Arten	Unbeschränkt
	Frankreich	Hering	Unbeschränkt

KÜSTENGEWÄSSER VON DÄNEMARK

Geographisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Noordseeküste (von der deutsch-dänischen Grenze bis Hanstholm) Zwischen 6 und 12 Seemeilen:			
Deutsch-dänische Grenze bis Blaavand Huk	Deutschland	Plattfisch Garnele	Unbeschränkt Unbeschränkt
	Niederlande	Plattfisch Rundfisch	Unbeschränkt Unbeschränkt
Blaavand Huk bis Bovbjerg	Belgien	Kabeljau Schellfisch	} Unbeschränkt, nur während Juni und Juli
	Deutschland	Plattfisch	
	Niederlande	Scholle Seezunge	Unbeschränkt Unbeschränkt
	Belgien	Wittling Scholle	} Unbeschränkt, nur während Juni und Juli
Thyborøn bis Hanstholm	Deutschland	Plattfisch Sprotte Kabeljau Köhler Schellfisch Makrele Hering Wittling	
		Niederlande	Kabeljau Scholle Seezunge
Skagerrakküste (von Hanstholm bis Skagen) Zwischen 4 und 12 Seemeilen	Belgien	Scholle	Unbeschränkt, nur während Juni und Juli

KÜSTENGEWÄSSER VON FRANKREICH UND DER ÜBERSEEISCHEN DEPARTEMENTS

Geographisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Nordostatlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-belgische Grenze bis zum Osten des Departements Manche (Vire-Mündung bei Grandcamp-les-Bains 49°23'30" N, 1°2' W Richtung Nord-Nord-Ost)	Belgien	Grundfischarten Kamm-Muschel	Unbeschränkt Unbeschränkt
Dünkirchen (2°20' O) bis Kap Antifer (0°10' O)	Niederlande Deutschland	Alle Arten Hering	Unbeschränkt Unbeschränkt, nur während Oktober bis Dezember
Französisch-belgische Grenze bis zum Cap d'Alprech West 50°42'30" N, 1°33'30" O	Vereinigtes Königreich	Alle Arten	Unbeschränkt
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-spanische Grenze bis 46°08' N	Spanien	Sardellen Sardine	— Gezielte Fischerei, unbeschränkt, nur 1. März bis 30. Juni — Köderfischerei, nur 1. Juli bis 31. Oktober — Unbeschränkt, nur vom 1. Januar bis 28. Februar und vom 1. Juli bis 31. Dezember. Für die oben genannten Arten wird die Fangfähigkeit innerhalb der für 1984 gesetzten Grenzen ausgeübt
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Spanische Grenze/Cap Leucate	Spanien	Alle Arten	Unbeschränkt ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Beitrittsakte von 1985.

KÜSTENGEWÄSSER SPANIENS

Geographisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch/spanische Grenze bis zum Leuchtturm von Cap Mayor (3°47' W)	Frankreich	Pelagische Arten	Unbeschränkt, innerhalb der für 1984 gesetzten Grenzen
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französische Grenze/Cap Creus	Frankreich	Alle Arten	Unbeschränkt ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Beitrittsakte von 1985.

KÜSTENGEWÄSSER DER NIEDERLANDE

Geographisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Zwischen 3 und 6 Seemeilen Gesamte Küste	Belgien	Alle Arten	Unbeschränkt
	Dänemark	Grundfisch- arten	Unbeschränkt
		Sprotte	Unbeschränkt
		Sandaal	Unbeschränkt
		Stöcker	Unbeschränkt
	Deutschland	Kabeljau Garnele	Unbeschränkt Unbeschränkt
Zwischen 6 und 12 Seemeilen Gesamte Küste	Belgien	Alle Arten	Unbeschränkt
	Dänemark	Grundfisch- arten	Unbeschränkt
		Sprotte	Unbeschränkt
		Sandaal	Unbeschränkt
		Stöcker	Unbeschränkt
	Deutschland	Kabeljau Garnele	Unbeschränkt Unbeschränkt
Frankreich	Alle Arten	Unbeschränkt	
Punkt südlich von Texel, westlich bis zur Grenze Niederlande/Deutschland	Vereinigtes Königreich	Grundfisch- arten	Unbeschränkt

ANHANG II

SHETLAND-GEBIET

A. Geographische Begrenzung

Von der Westküste Schottlands bei 58°30' N bis 58°30' N, 6°15' W,
 von 58°30' N, 6°15' W bis 59°30' N, 5°45' W,
 von 59°30' N, 5°45' W bis 59°30' N, 3°00' W
 entlang der 12-Meilen-Linie nördlich der Orkneys,
 von 59°30' N, 3°00' W bis 61°00' N, 3°00' W,
 bis 61°00' N, 3°00' W, bis 61°00' N, 0°00'
 entlang der 12-Meilen-Linie nördlich der Shetlands,
 von 61°00' N, 0°00' bis 59°30' N, 0°00',
 von 59°30' N, 0°00', bis 59°30' N, 1°00' W,
 von 59°30' N, 1°00' W bis 59°00' N, 1°00' W,
 von 59°00' N, 1°00' W bis 59°00' N, 2°00' W,
 von 59°00' N, 2°00' W bis 58°30' N, 2°00' W,
 von 58°30' N, 2°00' W bis 58°30' N, 3°00' W,
 von 58°30' N, 3°00' W bis zur Ostküste Schottlands bei 58°30' N.

B. Zulässiger Fischereiaufwand

Zulässige Anzahl der Schiffe mit einer Länge zwischen den Loten von 26 m oder mehr ⁽¹⁾ für die Fischerei auf Grundfischarten, außer Stintdorsch und Blauem Wittling ⁽²⁾:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Frankreich	52
Vereinigtes Königreich	62
Deutschland	12
Belgien	2

C. Spezifische Kontrollmaßnahmen

In Übereinstimmung mit Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 ⁽³⁾ und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Siehe Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 der Kommission (ABl. Nr. L 274 vom 25. 9. 1986, S. 1).

⁽²⁾ Für Schiffe, die gezielt auf Stintdorsch und Blauen Wittling fischen, können spezifische Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der an Bord mitgeführten Fanggeräte und der an Bord vorhandenen anderen Fischarten gelten.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.